

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

**In dem Parteiordnungsverfahren**

**8/1978/P**

**07.07.1978**

Vorstand des SPD- Bezirks N-O,  
vertreten durch den Vorsitzenden W aus R

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

L aus S,

- Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin -

Beigetreten: SPD-Kreisverband S-B,  
vertreten durch den Vorsitzenden L[1] aus M

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 7. Juli 1978 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung der Antragsgegnerin wird als unbegründet zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß L nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

### **Gründe**

I.

Die Antragsgegnerin ist der SPD am 01.01.1972 beigetreten und war zuletzt Vorsitzende des SPD-Ortsvereins S. Sie beantragte am 06.11.1977 bei dem für sie zuständigen Bezirksvorstand, ihr die Kandidatur auf der Kreistagsliste der "Überparteilichen Wählergemeinschaft" für die am 5. März 1978 stattfindenden Wahlen im Landkreis S-B zu genehmigen. Der Bezirksvorstand lehnte diesen Antrag in seiner Sitzung vom 10.12.1977 aus grundsätzlichen Erwägungen ab, wie es auch der zuständige Kreisvorsitzende L[1] beantragt hatte.

Gegen diesen Beschluß des Bezirksvorstandes legte die Antragsgegnerin am 10.01.1978 Einspruch ein, wobei sie auch darauf verwies, daß sie vom Ortsverein S in einer Mitgliederversammlung als Kandidatin für die Kreistagsliste der SPD nominiert worden sei. Diesem Beschluß sei aber nicht Folge geleistet worden. Während in der Folgezeit der Bezirksvorstand das weitere Verhalten der Antragsgegnerin abwartend beobachtete, erklärte der zuständige SPD-Unterbezirksgeschäftsführer auf Grund einer Meldung des "S-Tageblatts" vom 17.01.1978, wonach die Antragsgegnerin die Kandidatur auf der Kreistagsliste "Überparteiliche Wählervereinigung" angenommen habe, daß diese Kandidatur mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar sei und daß - falls die Bewerberin nicht von dieser Kandidatur bis zum 30.01.1978 zurückträte - dies als Austrittserklärung zu werten sei.

In weiteren Pressemeldungen der gleichen Zeitung vom 21.01., 23.01. und 24.01.1978 wurde berichtet, daß die Antragsgegnerin in öffentlichen Versammlungen der "Überparteilichen Wählergemeinschaft" als deren Kandidatin vorgestellt worden sei und daß sie dort auch für den Landratskandidaten dieser Wählergruppe sich eingesetzt habe. Daraufhin wurde der Bezirksvorstand durch eine Anfrage bei der Antragsgegnerin tätig. Auf die Frage, ob diese Zeitungsmeldungen von ihr als inhaltlich zutreffend anerkannt würden, antwortete die Antragsgegnerin mit Hinweisen auf ein zwischen ihr und dem Kreisvorsitzenden der SPD in Gang gekommenes, nun aber beendetes Privatklageverfahren. Zu der Anfrage hinsichtlich der Kandidatur nahm sie keine Stellung. Am 28.01.1978 beschloß der Bezirksvorstand N-O auf Antrag des zuständigen Kreisvorsitzenden, Sofortmaßnahmen gemäß § 18 der Schiedsordnung der SPD und das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft der Antragsgegnerin anzuordnen. Die Sofortmaßnahme wurde wie folgt begründet:

- "I. Der Bezirksvorstand hat mit Schreiben vom 12.12.1977 Deinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Organisationsstatut, abgelehnt und Dir mitgeteilt, daß

Deine Kandidatur auf der Kreistagsliste der "Überparteilichen Wählergemeinschaft" im Kreis S-B nicht zulässig bzw. nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist.

2. Entgegen dem Beschluß des Bezirksvorstandes hast Du auf der Liste der Wählergemeinschaft trotzdem eine Kandidatur angenommen und damit gegen den Paragraphen 6 unseres Organisationsstatuts verstoßen.
3. Des weiteren trittst Du als Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsrednerin zusammen mit dem Landratskandidaten der "Überparteilichen Wählergemeinschaft" W auf und empfiehlst die Wahl des Herrn W zum Landrat, obwohl die SPD im Landkreis S-B mit einem eigenen Landratskandidaten Wahlkampf führt.
4. Wegen der schweren Schädigung der Partei war ein schnelles Eingreifen des Bezirksvorstandes erforderlich.  
Diese Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens (§ 19, 1, Org.-Statut, Schiedsordnung)."

In dem gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung dadurch eingeleiteten Parteiordnungsverfahren bei der Bezirksschiedskommission N-O wurde der vorgenannte Sachverhalt bestätigt und im übrigen auch von der Antragsgegnerin nicht bestritten. Sie hat lediglich Rechtfertigungsgründe für ihr Verhalten vorgebracht. Die Bezirksschiedskommission entschied auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 1978, daß die Sofortmaßnahme des Bezirksvorstandes vom 28.01.1978 aufrechterhalten werde und daß die Antragsgegnerin aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen sei.

Gegen diese Entscheidung legte die Antragsgegnerin mit einem am 14.04.1978 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schreiben Berufung ein. Für die Begründung wurde ihr Fristverlängerung gewährt.

Mit einem Schreiben vom 15.05.1978, dessen Briefkopf „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein S" lautet, wurde der Beitritt dieses Ortsvereins zu dem Parteiordnungsverfahren erklärt. Dieses Schreiben ist wie folgt gezeichnet: "L, Vorsitzende, als Vertreterin des Ortsvereins S" und mit der Unterschrift der Antragsgegnerin versehen. Dieses Schreiben kann als wirksame Beitrittserklärung des Ortsvereins schon deshalb nicht gewertet werden, weil die Antragsgegnerin auf Grund der gegen sie beschlossenen Sofortmaßnahme ihre Rechte aus der Mitgliedschaft und schon gar nicht Rechte einer Ortsvereinsvorsitzenden wahrnehmen und ein solches Schreiben zeichnen konnte.

Es brauchte daher nicht nachgeprüft zu werden, ob - wie vom Antragsteller vorgebracht wurde - der Ortsverein S praktisch nicht mehr besteht und der vorgenannte Beschluß nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

In dem vorgenannten Schreiben der Antragsgegnerin, wie auch in weiteren schriftlichen Einlassungen sowie in Stellungnahmen der Antragsteller wurde vorgetragen bzw. bestritten, daß die Antragsgegnerin Grund für ihre Verhaltensweise gehabt habe. Vor allem behauptet die Antragsgegnerin, daß die nach ihrer Auffassung ungerechtfertigte Hintansetzung ihrer Kandidatur auf der Vorschlagsliste der SPD für den Kreistag ihr das Recht gäbe, auf einer anderen Liste ohne die erforderliche Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan zu kandidieren.

### III.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 des Organisationsstatuts und das § 20 Abs. 1 und 2 der Schiedsordnung der SPD regeln eindeutig die Fälle, in denen eine Kandidatur von Mitgliedern der SPD auf Listen, die nicht Listen der SPD sind, zulässig ist, soweit es sich um den kommunalen Bereich handelt.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, daß die Antragsgegnerin eine Genehmigung zur Kandidatur auf einer anderen Liste als der der SPD nicht erhalten hat, sondern daß ihr dies durch den unter I. genannten Beschluß des Bezirksvorstandes ausdrücklich untersagt wurde. Ebenso unstrittig ist, daß sie dennoch auf einer solchen Liste der "Überparteilichen Wählerversammlung" kandidiert hat und auch gewählt worden ist. Dieser Sachverhalt allein erfüllt den Tatbestand der vorgenannten Bestimmungen des Organisationsstatutes und der Schiedsordnung. Es kommt daher nicht mehr darauf an, daß das Verhalten der Antragsgegnerin während des kommunalen Wahlkampfes auf Grund der bei den Akten

befindlichen Presseberichte , deren Inhalt auch von ihr nicht bestritten worden ist, sich durch ihre Stellungnahmen gegen die Kandidaten der SPD, insbesondere gegen den Landratskandidaten der SPD und für die Kandidaten anderer Wahlvorschläge parteischädigend verhalten hat. Sie ist vielmehr auf Grund ihrer ohne Zustimmung und entgegen der ausdrücklichen Versagung der Genehmigung angenommenen Kandidatur auf der Liste der "Überparteilichen Wählervereinigung" gemäß § 20 Abs. 1 der Schiedsordnung der SPD nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, da ihr Verhalten als Austritt aus der SPD zu werten ist.